

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Jessica Thum
Frau Sophie Ammann
Frau Kaja Meier
Holzikofenweg 36
3003 Bern

jessica.thum@seco.admin.ch
sophie.ammann@seco.admin.ch
kaja.meier@seco.admin.ch

Bern, 2. März 2021 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Frau Thum
sehr geehrte Frau Ammann
sehr geehrte Frau Meier

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung ein, zur Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Art. 17 des Covid-19-Gesetzes räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, in Abweichung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) den Ablauf des Verfahrens zur Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung und die Form der Auszahlung (Bst. d) sowie die Karenzzeit (Bst. g) zu regeln. In Anbetracht der gegenwärtigen Situation ist bis auf weiteres mit einer sehr grossen Anzahl an Betrieben mit Kurzarbeit zu rechnen. Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung soll deshalb das summarische Verfahren und die vollständige Aufhebung der Karenzzeit nochmals bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Die Inkraftsetzung der Änderung ist voraussichtlich für den 1. April 2021 vorgesehen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Revision.

Mit der Aufhebung der Karenzzeit, welche eine Art Selbstbehalt der Arbeitgeber darstellt, wird eine weitere Hürde für den Einsatz von KAE abgebaut, die Liquidität der Unternehmen in Kurzarbeit verbessert und somit die Wahrscheinlichkeit von Entlassungen zusätzlich reduziert. Der sgv unterstützt die Verlängerung dieser Massnahme bis Ende Juni 2021.

Ebenso unterstützt der sgv die Verlängerung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens bis Ende Juni 2021. In Zeiten grossen Anfalls von Gesuchen erlaubt das summarische Verfahren den kantonalen Behörden, die Gesuche schneller und besser zu bewältigen.

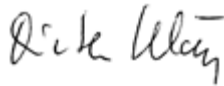
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter